

Die Wahnsinns-Falle

Autor(en): **Rosenbaum, Harry**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Saiten : Ostschweizer Kulturmagazin**

Band (Jahr): **19 (2012)**

Heft 213

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-884786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wahnsinns- Falle

Jedes Jahr verschwinden in der Schweiz Tausende von Mitbürgerinnen und Mitbürgern in psychiatrischen Kliniken. Über Monate – manchmal sogar auf Lebzeiten – bleiben sie dort eingeschlossen. In der Öffentlichkeit wird das kaum registriert.

VON HARRY ROSENBAUM

Die Freiheitsberaubung findet unter dem human anmutenden Rechtsbegriff «fürsorgerischer Freiheitsentzug» statt – abgekürzt FFE. Voraussetzungen für die Anstaltseinweisung unter diesem Titel sind laut Gesetz Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht und andere Suchterkrankungen oder schwere Verwahrlosung.

Kurzer Blick in die Geschichte: 1986 beschäftigt der Fall Anni Brunner das St.Galler Kantonsparlament. Die Spanienkämpferin und Kommunistin ist damals schon 43 Jahre lang in der kantonalen Psychiatrischen Klinik St.Pirminsborg in Pfäfers eingesperrt. Grund: Die Frau wurde 1942 obdach- und arbeitslos in Zürich aufgegriffen und hatte an der Bahnhofstrasse Lobreden auf Stalin gehalten. Ihr wurde Schizophrenie attestiert. Zur Heilung wird die gelernte Krankenschwester Elektroschocks ausgesetzt und tagelang in Deckelbäder gesteckt. Anfang der 1950er Jahre wird sie am Gehirn operiert. Als nachweisbarer Fall politischer Psychiatrie erregt das Schicksal von Anni Brunner in den achtziger Jahren schweizweit grosses Aufsehen. Sie stirbt, kurz nachdem ihre Geschichte publik gemacht wurde, in einem Zustand geistiger Apathie.

Eine schweizerische Erfindung

Zurück in die juristische Gegenwart: Heute wird der FFE in der Regel von der Vormundschaftsbehörde angeordnet und auch wieder aufgehoben. Meistens sind es Polizeimeldungen, die einen FFE auslösen: misslungene Suizidversuche oder Anfälle von geistiger Verwirrung. Die zuständige Vormundschaftsbehörde zieht einen Arzt, nach Möglichkeit den Hausarzt der Person, bei. Die Einweisung in die Psychiatrie geschieht dann meistens in einer Mischung von Druck und Freiwilligkeit. Ist die akute Gefahr erst einmal vorüber, versucht man die Eingewiesenen zu einer freiwilligen Therapie zu bewegen.

Der FFE ist eine schweizerische Erfindung und kantonal unterschiedlich geregelt. Er untersteht nicht dem Strafrecht, sondern dem Zivilrecht (Art. 397a). Für einen Rechtsstaat ist das aussergewöhnlich, weil der Freiheitsentzug eigentlich Sache des Strafrechts ist. Mancherorts muss die Fremd- oder

Selbstgefährdung der Person durch einen Psychiater diagnostiziert werden. In anderen Kantonen kann auch ein Notfallarzt eine Klinikeinweisung anordnen. Aufgehoben werden muss der FFE, sobald es der Zustand der eingewiesenen Person erlaubt. Seit Ende der 1980er Jahre haben Betroffene und ihre Angehörigen das Recht, vor Gericht Beschwerde gegen die Massnahme einzureichen.

Im Jahre 2009 schätzte die Zeitschrift «Beobachter», dass in der Schweiz jährlich über 6000 Personen unter Anordnung eines FFE in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen und dort gegen ihren Willen festgehalten werden. Im Dezember 2010 beantwortete der Bundesrat eine Anfrage im Nationalrat, die nach konkreten Zahlen über die jährlich ausgesprochenen FFE verlangte, mit dem Hinweis, dass Statistiken dem Einzelfall nicht gerecht würden, zudem sei «dem Bundesrat bekannt, dass die Statistiken im Zusammenhang mit dem fürsorgerischen Freiheitsentzug zum Teil unvollständig sind.»

Jeder Sechste hat einen Knacks

In der Schweiz ist jede sechste Person mittel bis stark angeschlagen. Dies stellte das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) im April 2012 über die psychische Gesundheit der Nation fest. Rund vier Prozent der Bevölkerung seien stark und dreizehn Prozent mittelschwer belastet. Frauen und Jüngere seien häufiger betroffen als Männer und Ältere. Bei den Depressionen zeigt sich ein differenzierteres Bild: Frauen und Ältere weisen häufiger schwache Symptome als andere Gruppen auf. Bei mittleren und schweren Symptomen zeigen sich aber keine Unterschiede mehr zwischen Geschlechtern und Altersgruppen. Für 2009 weist das Obsan 78'000 stationäre Aufenthalte in Schweizer Spitälern mit psychiatrischer Hauptdiagnose aus. Männer würden am häufigsten wegen Alkoholproblemen stationär behandelt, bei Frauen stünden Depressionen an erster Stelle.

Auf der Internetplattform sackstark.info wird der FFE als «Das unsichtbare Guantánamo der Schweiz» bezeichnet. Täglich würden 27 Mitbürger und Mitbürgerinnen gegen ihren Willen in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, un-



freiwillig festgehalten und «unter Drogeneinfluss ruhig gestellt, als wären wir in einem Polizeistaat». Wer das Gesetz nicht genau kenne, komme aus diesem perfiden Dschungel über Jahre nicht mehr raus. Schon gar nicht, wenn er unter gefährliche Drogen gesetzt würde.

Eine Erfahrung, die zum Berufsalltag des St.Galler Rechtsanwaltes Roger Burges (40) gehört. Er ist Generalsekretär der Patientenschutzorganisation Psychex, die sich für Zwangspsychiatrierte einsetzt. «Einen FFE riskiert man heute in der Stadt Zürich bereits, wenn man in der Öffentlichkeit nackt herumspringt, also flitzt. Es ist möglich, jemanden wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses als geisteskrank zu erklären und einzusperren», sagt Burges, der vor Bundesgericht schon einige massgebliche Entscheide gegen die Zwangspsychiatriisierung erwirkt hat.

EMRK-widrig

Warum geht das so einfach? «Der FFE ist Teil des Zivilrechts und nicht des Strafrechts, wo alles schön über die Strafprozessordnung geregelt ist», sagt Burges. «Der FFE ist ein Mittel der Zwangspsychiatrie. Es gibt in diesem Bereich keine verlässliche gesetzliche Regelung. Auch das neue Recht ist diesbezüglich viel zu locker. Beim FFE kann ein ganzes Verfahren umgangen werden. Ein Arzt kreuzt in einem Formular die Selbst- und Fremdgefährdung einer Person an und stützt seine Einschätzung einfach auf eine Verdachtsdiagnose ab. Damit sind einer psychiatrischen Zwangsbehandlung Tür und Tor geöffnet.»

Eine Einweisung in die Psychiatrie ist vielfach nur über langwierige und komplizierte Gerichtsverfahren wieder aufzuheben. Eine Haftprüfung sei bei einem FFE lahmgelegt, sagt Burges. Sattsam bekannt hierfür sei der Kanton Thurgau. Aber auch das kantonale Alkohol- und Drogengesetz des Kantons Basel-Stadt schliesse die Prüfung des Freiheitsentzuges aus. Burges vertrat 2010 vor Bundesgericht eine Frau, die als süchtig erklärt und über die der FFE verhängt worden war, weil sie regelmässig das Schlafmittel Stilnox einnahm. Die Frau stellte das Begehren um sofortige Entlassung aus dem FFE. Das Appellationsgericht Basel-Stadt lehnte ab, das Bundesgericht verlangte eine Neuurteilung. Roger Burges sagt dazu: «Die Basler Justiz war kategorisch der Meinung, dass bei der Anordnung eines FFE keine Haftprüfung erfolgen müsse, und kam nicht auf die Idee, dass eine solche Interpretation menschenrechtswidrig sein könnte.»

Wer nicht arbeiten will, riskiert die psychiatrische Wegschliessung. 2011 vertrat der Psychex-Anwalt vor dem Obergericht des Kantons Bern einen Mann, der einen FFE erhalten hatte, weil er «arbeitscheu» beziehungsweise arbeitsunwillig war. Die Behörden waren der Ansicht, dass es keine andere Möglichkeit als den FFE gebe, um den Mann zu integrieren. Burges erstritt die Aufhebung des FFE. Der Fall zeige exemplarisch, dass in der Schweiz die Psychiatrie um sich greife «wie ein Krebsgeschwür», sagt Burges. Der Mann hätte mit dem Instrument der Arbeitserziehung gefügig ge-

macht werden sollen. Jede Problemperson, für die es keine Musterlösung gebe, werde hierzulande zum Psychiatriefall.

Die grosse Revolution gegen die Psychiatrie-Willkür habe die Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgelöst, sagt Burges. Psychex arbeite ausschliesslich damit, weil dort die Grundrechte festgeschrieben seien. «Wir klopfen die schweizerischen Gesetze darauf ab, ob sie EMRK-konform sind. Aber immer wieder tauchen Gesetze auf, die es eben nicht sind. Auf diesen wunden Punkt legen wir den Finger.»

Zauberwort Zurechnungsfähigkeit

FFE ist ein Synonym für Willkür – wie damals der Fall Anni Brunner. Und heute? Heute kommt einem Rolf der Prediger in den Sinn, der seit Jahren mit einem Apostel sporadisch die St.Galler Innenstadt heimsucht und die Shopping-Gassen lauthals mit Bibelsprüchen beschallt. Die Polizei habe die beiden Gottesstreiter in die Psychiatrie nach Wil verfrachtet, schreibt Andreas Fagetti in seiner Reportage im «Typotron»-Heft 2012. Dort seien sie unter Auflagen wieder entlassen und später wegen nicht bezahlter Ordnungsbussen in Altstätten in den Strafvollzug versetzt worden.

Die behördliche Behandlung der beiden Prediger stimmt mit der Erfahrung von Roger Burges überein. Er sagt, dass sich langfristige Einweisungen in die Psychiatrie gegen Leute richteten, die beispielsweise hartnäckig eine Lebensanschauung wie die religiösen Eiferer verträten. Das seien meistens Leute, die die Psychiatrie nicht zurechtbiegen könne. Sie würden umso verbissener, je länger sie in der Anstalt seien. Manager, die ihr Burnout hätten, seien dagegen in der Regel kurzfristig in der Psychiatrie. «Natürlich nehmen heute die Einweisungen auch in dieser Personenkategorie zu», sagt Burges.

Ist für den St.Galler Anwalt ein Rechtssystem ohne forensische Psychiatrie denkbar? «Ja», sagt Burges. «Heute wird masslos übertrieben.» Es habe sich eingebürgert, dass bei allen Leuten – vor allem wenn sie etwas täten, das die Öffentlichkeit nicht goutiere – zuerst einmal die Zurechnungsfähigkeit in Frage gestellt würde. Warum das? «Es lebt eine ganze Industrie von dieser Fragestellung, die Psychiatrie und eine Heerschar von Psychologen. Unzurechnungsfähigkeit gibt es, das ist unbestritten. Aber sie ist die Ausnahme. Grundsätzlich sind die Leute zurechnungsfähig bei ihren Taten», sagt der Psychex-Anwalt.

Harry Rosenbaum, 1951, ist freier Journalist.

Psychex ist 1987 als gemeinnütziger Verein gegründet worden. Die Patientenschutzorganisation setzt sich für die Freilassung von Zwangspsychiatrierten und für deren körperliche und geistige Unversehrtheit ein. Ferner bemüht sie sich um deren Interessenvertretung, Beratung und Begleitung. Dazu gehört die Vermittlung von Anwältinnen, Ärzten, Sozialarbeiterinnen und Laien, welche die Entlassungs- und Eingliederungsbestrebungen unterstützen. Psychex arbeitet unentgeltlich und unterhält ein Sekretariat in Zürich. www.psychex.org

